Joachim Renzikowski

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

RL 2024/1712: strafrechtlicher Änderungsbedarf

I. Menschenhandel neu

Art. 2 Abs. 2:
Ausbeutung umfasst mindestens die Ausbeutung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausbeutung strafbarer Handlungen oder die Organentnahme oder die Ausbeutung von Leihmutterschaft, von Zwangsheirat oder von illegaler Adoption.

Art. 8:
Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den grundlegenden Grundsätzen ihrer Rechtsordnung die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden die Befugnis haben, Opfer von Menschenhandel wegen ihrer Beteiligung an strafbaren oder anderen unrechtmäßigen Handlungen, zu denen sie sich als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 2 ausgesetzt waren, gezwungen sahen, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder von deren Bestrafung abzusehen.

Art. 18a:
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Inanspruchnahme von Diensten, sofern dies vorsätzlich geschieht, die von einem Opfer einer Straftat nach Artikel 2 erbracht werden, eine Straftat darstellt, wenn das Opfer zur Erbringung solcher Dienste ausgebeutet wird und wenn der Nutzer der Dienste weiß, dass die Person, die den Dienst erbringt, Opfer einer Straftat nach Artikel 2 ist.

Vormals Art. 18 Abs. 4 (wird jetzt gestrichen):
Um Menschenhandel dadurch, dass der Nachfrage entgegengewirkt wird, wirksamer zu verhüten und zu bekämpfen, erwägen die Mitgliedstaaten die Einleitung von Maßnahmen, mit denen die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung im Sinne des Artikels 2 sind, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer einer Straftat nach Artikel 2 ist, als strafbare Handlung eingestuft wird.

II. Menschenhandel: Rekrutierung der Opfer

→ Ausbeutung der Opfer muss ebenfalls strafbar sein

* Leihmutterschaft:

in Deutschland verboten: Verbot der Eizellspende („gespaltene Mutterschaft“)
§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 ESchG
aber ausschließlich Strafbarkeit der Ärzte

* Zwangsheirat:

§ 237 StGB: Nötigung zur Eingehung der Ehe (Abs. 1)
Verbringen ins bzw. Festhalten im Ausland (Abs. 2) – wird überflüssig

* Illegale Adoption:

AdVermiG: strikt geregeltes Verfahren zur Adoption
Beschränkung auf (staatliche) Adoptionsvermittlung (Jugendämter)
unbefugte bzw. verbotene Vermittlung als Owi (§ 14 AdVermiG)
nur Vermittlung von Ersatzmutter als Straftat (§ 14b AdVermiG)

III. Aktuelle Regelung des Menschenhandels: § 232a StGB

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn

1. diese Person ausgebeutet werden soll

…

Ausbeutung durch eine Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b liegt vor, wenn die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen (ausbeuterische Beschäftigung).

IV. Probleme

* U-21-Grenze passt nicht mehr: Ehemündigkeit ab 18 J., § 1303 BGB
    - passt auch nicht bei Ausbeutung der Arbeitskraft, der Bettelei oder bei strafbaren Handlungen (a.A. Gesetzgeber)

* Ökonomisches Konzept der Ausbeutung passt nicht bei Zwangsheirat und illegaler Adoption
    - passt auch bei Ausbeutung der Sexualität nicht (a.A. Gesetzgeber)

* Strafbarkeit der Nachfrage muss (systematisch) erweitert werden
    - Arbeitsausbeutung
    - auch Eltern (Besteller) bei Leihmutterschaft
    - auch Ehepartner bei Zwangsheirat
    - auch Adoptiveltern

* Non-Punishment-Klausel: § 154c Abs. 2 StPO muss reformiert werden
    s. EGMR v. 16.2.2021 – 77587/12 und 74603/12 (V.C.L. und A.N. ./. UK)